

Landschaftsplan 2030

Synopse

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange

Bearbeitung:

HHP HAGE+HOPPENSTEDT PARTNER

raumplaner | landschaftsarchitekten

Gartenstraße 88
72108 Rottenburg am Neckar

Telefon: 07472 / 9622-0
E-mail: info@hhp-raumentwicklung.de
Internet: <http://www.hhp-raumentwicklung.de>

Christiane Froberg
Renate Galandi
Gottfried Hage
Jacqueline Rabus

unter Mitarbeit:

Institut für Botanik und Landschaftskunde

Kalliwodastraße 3
76137 Karlsruhe

Telefon: 0721 / 9379386
Fax: 0721 / 9379438
E-mail: info@botanik-plus.de
Internet: <http://www.botanik-plus.de>

Thomas Breunig

im Auftrag:

**NVK Nachbarschaftsverband
Karlsruhe**

Planungsstelle NVK
Leiterin: Heike Dederer

Telefon: 0721 / 133-6111
Fax: 0721 / 133-6109
E-mail: info@nachbarschaftsverband-karlsruhe.de
Internet: <http://www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de>

Bearbeiter:
Hans-Volker Müller
Gerhard Wörle

Januar 2020

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Abwasserverband Pfinz- und Rennachtal (01.07.2019)	Durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes 2030 werden die von uns wahrgenommenen öffentlichen Belange nicht berührt.	Kenntnisnahme
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn (24.06.2019)	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 22.02.2018 zu o.g. Beteiligung aufrecht.	Kenntnisnahme
Bundesnetzagentur (30.07.2019)	<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe kommt eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungsttadt – Weinheim – Punkt G380 – Altlußheim – Daxlanden (BBPIG-Vorhaben Nr. 19), in Betracht.</p> <p>Für den vorliegend relevanten Abschnitt Süd Weinheim – Altlußheim – Daxlanden des Vorhabens Nr. 19 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 12.12.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors und Alternativen hierzu enthält. Darin beantragt die Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH die gemeinsame Bundesfachplanung für die ursprünglich getrennten Abschnitte „Mitte“ und „Süd“, welche mittlerweile zum Abschnitt Süd zusammengefasst wurden. Die Bundesnetzagentur hat am 06.02.2018 eine öffentliche Antragskonferenz in Hockenheim durchgeführt. Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur am 12.04.2018 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachpla-</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf den FNP 2030.</p> <p>Bedenken werden zu den Suchräumen für Kompensationsmaßnahmen geäußert. Dem ist entgegen zu halten, dass der Landschaftsplan Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege darstellt; diese erlangen dadurch keine Rechtskraft und haben noch keine Ausführungsreife, auch aufgrund des Maßstabes. Die Suchräume für Kompensationsmaßnahmen sind als Vorschlag anzusehen, in denen aus Sicht von Natur- und Landschaft eine Bündelung von Ausgleichsmaßnahmen fachlich sinnvoll ist. Ob und in welchem Umfang in diesen Bereichen Flächen gefunden und Maßnahmen umgesetzt werden, zeigt sich erst im konkreten Fall. Der LP macht entsprechend der Maßstabsebene keine Aussagen zu einer Verortung und konkreten Ausgestaltung der Maßnahme, sondern benennt lediglich Suchräume.</p> <p>Bei einer Umsetzung von Maßnahmen hat der jeweilige Akteur grundsätzlich die genannten Gegebenheiten, Planungen und Nutzungsansprüche zu berücksichtigen. Im LP-Textteil wird ein Hinweis auf die genannte Planung für den Trassenausbau ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

nung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen und danach das Bundesfachplanungsverfahren abschließen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.

Der Landschaftsplan ist das zentrale Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er stellt auch den ökologischen Beitrag zum Flächennutzungsplan dar und ist eine wichtige Grundlage für die Umweltprüfung des Flächennutzungsplans 2030. Der Landschaftsplan soll in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden und unterstützt insoweit die Bauleitplanung. Die im Landschaftsplan konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Verfahren des Flächennutzungsplanes in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Insoweit verweise ich auf meine Stellungnahme im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 vom 30.07.2019.

Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes gem. § 4 Abs. 1 BauGB hatte ich mich am Verfahren beteiligt (vgl. meine Stellungnahme vom 05.03.2018, 6.04.02.02/17-3-0/346) und auf mögliche Nutzungskonflikte zwischen den geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplanes und dem Netzausbauvorhaben hingewiesen. Gemäß der zur Verfügung gestellten Synopse haben Sie meine Anregungen mit der Begründung lediglich zur Kenntnis genommen, dass das Verfahren zum Netzausbau sich derzeit in der Alternativenprüfung befinde, bevor das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginne. Daher gelte es, die Prüfung der Freihaltetrassen bzw. Schutzstreifen (erst) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Darüber hinaus führen Sie aus, dass Suchräume für Kompensationsflächen kein Hindernis für einen Trassenaus- bzw. -neubau darstellen würden.

Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors als Grundlage für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren. Der in der Entscheidung gemäß § 12 NABEG festzulegende Trassenkorridor ist für das Planfeststellungsverfahren verbindlich. Insoweit kommt der Bundesfachplanung als vorgelagerter Planungsebene bereits eine erhebliche Bedeutung zu, da sie die spätere konkrete Leitungsführung räumlich auf den Trassenkorridor beschränkt und gleichzeitig eine Leitungsführung außerhalb des Trassenkorridors ausschließt. Ihre Beschlussempfehlung, wonach sich das Verfahren zum Netzausbau derzeit in der Alternativenprüfung befinde, bevor das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginne, verkennt die Bedeutung der Bundesfachplanung und suggeriert, dass es im Wesentlichen nur auf das Plan-

feststellungsverfahren ankomme. Der Bedeutung der Bundesfachplanung sollte bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans und auch des Landschaftsplans stärker als bislang Rechnung getragen werden.

Mit der Aufnahme in die Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz sind für das Vorhaben Nr. 19 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt worden. Das Vorhaben ist gemäß § 1 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Aufgrund seiner erheblichen energiewirtschaftlichen Bedeutung sollte dessen Umsetzung nicht durch entgegenstehende Ausweisungen anderer Planungen erschwert werden.

Ihre Aussage, dass Suchräume für Kompensationsflächen kein Hindernis für einen Trassenausbau bzw. -neubau darstellen würden, ist in dieser Pauschalität nicht nachvollziehbar. In diesen Suchräumen werden absehbar die zukünftigen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft realisiert werden. Gemäß Kap. 9 „Ausblick“ des Landschaftsplan-Entwurfs werden mit den Suchräumen Schwerpunkträume für einzelne Kommunen benannt. Durch die Bündelung der Maßnahmen in diesen Räumen sollen Synergieeffekte entstehen, die über die Einzelwirkung der Maßnahmen hinausgehen und den Raum nachhaltig stärken sollen. Auf der Ebene der konkreten Maßnahmengestaltung kann es daher u. U. zu Beeinträchtigungen des Netzausbauvorhabens, z. B. durch umfangreiche Anpflanzungen, kommen, auch wenn die hierfür vorgesehenen Darstellungen im vorgelagerten Flächennutzungsplan dem Netzausbauvorhaben nicht von vornherein entgegenstehen. Daher bitte ich vorsorglich darum, bei der Ausarbeitung von konkreten Kompensationsmaßnahmen insbesondere das geplante Netzausbauvorhaben zu berücksichtigen und auf Maßnahmen zu verzichten, die ggf. Beeinträchtigungen sowohl des geplanten Trassenkorridors als auch der späteren konkreten Leitungsplanung hervorrufen könnten.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan-Entwurf wird in Kap. 9.1 „Stromversorgung“ ausgeführt, dass zur Erhöhung der Übertragungskapazität der Badischen Rheinschiene im Bereich zwischen Weinheim und Karlsruhe-Daxlanden das Vorhaben Nr. 19 des Bundesbedarfsplangesetzes umgesetzt werde. Dieses beinhaltet eine Netzverstärkung der betreffenden Fernleitungen von 220 kV auf 380 kV. Der aktualisierte Trassenverlauf sei nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Obwohl die Bedeutung des BBPIG-Vorhabens Nr. 19 durch entsprechende Erwähnung in der Begründung erkannt wurde, ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Bedenken und eine angemessene Abwägung der Belange des Netzausbaus offenbar unterblieben. Auch die Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH hatte in ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB auf zu erwartende Konflikte hingewiesen und Bedenken geltend gemacht, die Sie ebenfalls lediglich zur Kenntnis genommen haben. Diese Hinweise führten nicht zu Anpassungen der Darstellungen im Flächennutzungsplan- und Landschaftsplan-Entwurf. Im Sinne einer vorausschauenden Flächennutzungsplan- und Landschaftspla-

	<p>nung sollten die absehbaren Veränderungen durch den Netzausbau angemessen berücksichtigt werden, indem insbesondere auf Darstellungen im Flächennutzungsplan verzichtet wird, die u. U. zu Restriktionen der Trassenplanung führen könnten. Eine nachrichtliche Übernahme des aktualisierten Trassenverlaufs nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist insoweit nicht ausreichend.</p> <p>Daher halte ich meine Bedenken aufrecht und rege nachdrücklich an, die räumlichen Erfordernisse für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG bzw. die Belange der Energieversorgung und der Versorgungssicherheit i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 8 e) BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Daher sollte sichergestellt werden, dass durch die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans und Inhalte des Landschaftsplans keine Einschränkungen bzw. Restriktionen im Hinblick auf das geplante Vorhaben Nr. 19 geschaffen werden; die sowohl die Festlegung eines Trassenkorridors im Rahmen der Bundesfachplanung als auch den konkreten Ausbau der Leitung im Rahmen des sich daran anschließenden Planfeststellungsverfahrens u. U. erschweren könnten. Um spätere Konflikte zu vermeiden, sollte planerisch sichergestellt werden, dass insbesondere die Darstellungen im Flächennutzungsplan dem geplanten Vorhaben Nr. 19 nicht entgegenstehen. Eine substantiierte Befassung mit diesen Belangen erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung – wie von Ihnen bislang vorgesehen – ist daher unzureichend.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind.</p>	
<p>Bürgermeisteramt Keltern (01.08.2019)</p>	<p>Unsere Stellungnahme lautete dahingehend, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Gemeinde Keltern haben und die Entwicklung der Gemeinde Keltern auch später nicht negativ beeinflussen darf. In der Antwort vom 6. März 2018 wurde bestätigt, dass eine Neuausweisung geplanter Flächen für den Einzelhandel, mit Auswirkungen auf die Gemeinde Keltern nicht geplant sei. Große Wohn- und Gewerbegebiete werden in den angrenzenden Gemeinden auch nicht neu ausgewiesen. Dennoch möchte ich unsere Stellungnahme vom 28. Februar 2018 und im Zuge der aktuellen Beteiligung erneut der Art bekräftigen, dass für die Gemeinde Keltern durch die Fortschreibung des Landschafts- als auch Flächennutzungsplans 2030 nach wie vor keine negativen Auswirkungen für das Gemeindegebiet von Keltern entstehen dürfen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bürgermeisteramt Dettenheim (30.07.2019)</p>	<p>Die Belange der Gemeinde Dettenheim werden durch Ihre Planung nicht berührt. Weiterhin verfolgen wir auch keine Planungen oder Maßnahmen, die den Entwurf ihres Landschaftsplanes betreffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bürgermeisteramt Straubenhardt (29.07.2019)</p>	<p>Die Gemeinde Straubenhardt hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>CSG GmbH</p>	<p>Aus Sicht unseres Aufgabengebietes haben wir keine Einwände oder Anregungen einzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Deutsche Post DHL Group (24.06.2019)	gen.	
Deutsche Flugsicherung (05.08.2019)	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH bezüglich § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
Deutsche Telekom (23.07.2019)	Im Plangebiet des FNP befinden sich teilweise Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen TK-Anlagen müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen der Telekom vorzusehen. Momentan gibt es keine Maßnahmen der Telekom welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich bedeutsam sein könnten.	Kenntnisnahme
Eisenbahn-Bundesamt Karlsruhe (25.06.2019)	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahn des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes - BVVG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken: Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Ferner weise ich bereits in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass an Bahnanlagen aus Verkehrssicherungsgründen regelmäßig Maßnahmen durchzuführen sind, die nicht nur die Vegetation auf dem Bahngleis und Bahndamm bzw. an der Bahnböschung betreffen, sondern die sich auch auf angrenzende Flächen erstrecken. Im sogenannten sicherheitsrelevanten Bereich sind der Gehölz- und insbesondere der Baumbestand regelmäßig zu begrenzen. Dieser sicherheitsrelevante Bereich besteht aus der Rückschnitt- und ggf. der angrenzenden Stabilisierungszone, hier werden die Gehölze regelmäßig zurückgeschnitten, der Aufwuchs von Bäumen wird in der Rückschnittzone unterbunden und unterliegt auch ggf. in der Stabilisierungszone noch Beschränkungen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.	Kenntnisnahme

Gemeinde Au am Rhein (30.07.2019)	Die Gemeinde Au am Rhein hat von der Fortschreibung des Landschaftsplanes 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe Kenntnis genommen. Anregungen und Einwendungen bestehen seitens der Gemeinde Au am Rhein nicht.	Kenntnisnahme
Gemeindeverwaltung Graben-Neudorf (22.07.2019)	Wir haben keine Hinweise und Anregungen vorzubringen. Wir verfolgen derzeit keine Planungen und Maßnahmen, die für den Entwurf des Planes bedeutsam sind.	Kenntnisnahme
Handwerkskammer Karlsruhe (09.08.2019)	Die Handwerkskammer Karlsruhe hat nach Durchsicht der Unterlagen keine Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
IHK Karlsruhe (07.08.2019)	Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die IHK Karlsruhe zum Landschaftsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.	Kenntnisnahme
KVVH GmbH Geschäftsbereich Rheinhäfen (26.06.2019)	Die KVVH GmbH, GB Rheinhäfen hat weder beabsichtigte noch bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen ergriffen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in Bereich der im Entwurf dargestellten geplanten Flächen bedeutsam sind.	Kenntnisnahme
Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (08.08.2019)	Die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der Archäologischen Denkmalpflege sind in den Planunterlagen bereits berücksichtigt. Aufgrund Änderungen in den Denkmallisten bitten wir Sie, die angehängten, aktualisierten Listen im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.	Die geänderten Listen werden aufgenommen (Bezug zu Maßnahme Nr. NL 19). Der Anregung wird gefolgt.
Landratsamt Karlsruhe (22.08.2019)	Landwirtschaftsamt Wie bereits in unserer Äußerung vom 13.07.2015 angemerkt, befinden sich in der aktuellen Planung (Karte Natur-/Landschaftsschutz und Karte Freiraumstruktur) weiterhin Suchräume für Kompensationsflächen 1. und 2. Priorität in Bereichen, die in der Flurbilanz als Vorrangflur I kartiert sind. Wie beschrieben handelt es sich dabei um sehr gute Ackerböden. Gute und sehr gute Ackerböden sind ein Garant für eine hohe Ertragssicherheit, unter gleichzeitigem effizienten Einsatz von Produktionsmitteln wie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und Energie. Gegen die Inanspruchnahme derartiger Flächen bestehen von Seiten der Landwirtschaft generell erhebliche Bedenken, da diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden sollen. Indirekt führt die Schonung guter und bester Böden und deren Verbleib in der landwirtschaftlichen Nutzung zu einer geringeren Belastung für Natur und Landschaft, als die Überführung sehr guter Böden in nichtlandwirtschaftliche Nutzung und einer landwirtschaftlichen Erzeugung auf geringwertigeren Böden. Die Produktion auf landwirtschaftlich weniger geeigneten Böden .führt, um den gleichen Ertrag zu erzielen, zu einem erhöhten Einsatz von Produktionsmitteln.	Im Landschaftsplan wird dem Aspekt der Berücksichtigung von Flächen mit guten Ackerböden bei der Suche nach Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Verwiesen wird hierzu in Kap. 7.3.3 auch auf den Vorzug von produktionsintegrierter Maßnahmen (PIK), die eine Weiterbewirtschaftung ermöglichen. Kenntnisnahme

Der Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Produktionsflächen schreitet weiter voran, wir regen daher an, Suchfelder für Kompensationsmaßnahmen, wenn sie auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kartiert werden, nicht auf Vorrangflur I zu planen.

Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – unter Naturschutzbehörde

Der Landschaftsplan ist aus unserer Sicht umfassend und gut erarbeitet. Die untere Naturschutzbehörde stimmt der Planung zu.

Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz – untere Immissionsschutzbehörde

Gegen den Landschaftsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Boden, Altlasten

Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde sowie aus Sicht der unteren keine Bedenken.

Es sind mehrere Wasserschutzgebiete betroffen. Die jeweiligen Rechtsverordnungen sind einzuhalten.

Forstamt

Auf eine Stellungnahme zum Landschaftsplan wird verzichtet.

Baurechtsamt

Von Seiten der Bauleitplanung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Gesundheitsamt

Nach Durchsicht der Unterlagen zur Fortschreibung des Landschaftsplans 2030 nimmt das Gesundheitsamt im Landratsamt Karlsruhe Stellung zum Schutzgut Mensch und damit zusammenhängend zu den Schutzgütern Luft und Klima.

Den im Landschaftsplan beschriebenen Erfordernissen und Maßnahmen bezüglich des Schutzguts Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen kann von Seiten unseres Amtes zugestimmt werden. Zentrale Aspekte in diesem Zusammenhang sind das Bioklima verknüpft mit Wärmebelastung und Lärmimmissionen vor allem in dicht besiedelten Bereichen.

Amt für Straßen

Es werden keine Bedenken zur Planung vorgetragen.

Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht - untere Straßenverkehrsbehörde

	<p>Es werden keine Bedenken zur Planung vorgetragen.</p> <p>Amt für Schulen und öffentlicher Personennahverkehr - Sachgebiet ÖPNV Seitens des Sachgebietes ÖPNV bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Vorhaben. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sowohl Geräusch- als auch Luft-emissionen wie auch die Landschaftszerschneidung im Bereich ÖPNV nicht vermeidbar sind. Es wird allerdings versucht, diese auf ein Minimum zu reduzieren.</p> <p>Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe Aus dem vorliegenden Entwurf des Landschaftsplans 2030 sind keine Konflikte mit den derzeit bestehenden Anlagen zur Abfallentsorgung des Landkreises Karlsruhe ersichtlich.</p> <p>Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung Es sind drei Flurneuordnungsverfahren von der Fortschreibung des Landschaftsplanes betroffen: KA-Wolfahtsweier (83) Stutensee-Nord (L 558) Karlsbad-Mutschelbach (A8)</p> <p>Gegen die Planungen werden von unserer Seite keine Einwände erhoben. Die Vorgaben des Landschaftsplanes werden beachtet.</p>	
<p>MIRO Mineraloelraffinerie Oberrhein GmbH & Co. KG (27.06.2019)</p>	<p>Bei dem Entwurf des Landschaftsplanes 2030 haben wir keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (16.08.2019)</p>	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p>	

	<p>Geotechnik Zur Planung sind aus geotechnischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Die Anregungen und Hinweise der Stellungnahme vom 19.03.2018 (Az. 2511 // 17-12679) wurden fast vollständig berücksichtigt. Das im Kartenentwurf des FNP dargestellte genehmigte Abbaugelände für die Kiesgrube Rheinstetten-Forchheim (LGRB-Gewinnungsstellen-Nr. RG 7015-1) weicht deutlich von der dem LGRB bekannten Konzessionsgrenze ab; diese umfasst nach dem LGRB-Erhebungsstand 2018 das gesamte Gebiet des Baggersees. Es wird um Überprüfung und um Abstimmung mit dem LGRB gebeten.</p> <p>Grundwasser Es wurde versucht zu überprüfen, ob die Wasserschutzgebiete gemäß derzeitig rechtskräftigem Stand bzw. gemäß geplantem oder vorläufig abgegrenztem Stand dargestellt sind. Hierfür wurde die Karte Nr. A6.1 und A1.2 herangezogen. Auf diesen Karten sind die Wasserschutzgebiete dargestellt. Auf diesen Karten sind allerdings zahlreiche weitere Flächen dargestellt, so dass es letztendlich nicht möglich ist, die dargestellten Wasser- und Quellschutzgebiete eindeutig zu identifizieren und zu beurteilen. Auch fehlt eine Umrandung der Trinkwasser- und Quellschutzgebiete, um diese als solches eindeutig erkennen zu können. Im Anhang 1.1.3 sind die Wasserschutzgebiete tabellarisch aufgelistet. Ein Teil der Wasserschutzgebiete hat sehr alte Rechtsverordnungen, so dass davon auszugehen ist, dass diese Wasserschutzgebiete nicht den seit Beginn der 1990-er Jahre gültigen Richtlinien und Kriterien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten entsprechen. Bei diesen Wasserschutzgebieten besteht wahrscheinlich Bedarf zur Überarbeitung. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass in der Tabelle Anhang 1.1.3 auch Wasserschutzgebiete genannt sind, die in der Karte A1.2 nicht (oder zumindest nicht erkennbar) dargestellt sind.</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht muss sichergestellt sein, dass alle Wasser- und Quellschutzgebiete sachlich richtig dargestellt sind. Verbindliche Informationen hierzu erteilt das Landratsamt oder die Landesanstalt für Umwelt. Auf dem Plan zusätzlich dargestellt werden sollten Wasserschutzgebiete, die fachtechnisch, vorläufig oder hydrogeologisch abgegrenzt sind. Hierzu können Informationen beim Landratsamt eingeholt werden.</p>	<p><u>zu Grundwasser:</u> Die Darstellung von Wasserschutzgebieten erfolgt nachrichtlich in den genannten Karten im Teil Analyse. Aufgrund des Maßstabs soll dies dem Überblick über Restriktionen durch Fachgesetze und die Schutzfunktionen dienen. Auf eine Umrandung wurde verzichtet, da ohnehin kein Flurstückbezug gegeben ist und diese nicht zur Grafik der Karte passen würde. Es wurden die aktuell verfügbaren Daten verwendet. WSG mit Fassungen außerhalb des NVK sind nicht vorhanden. Eine vollständige Darstellung der WSG-Grenzen enthält der Entwurf des FNP 2030.</p>
--	--	---

	<p>Weiterhin sollten gegebenenfalls auch solche Wasser- und Quellschutzgebiete dargestellt werden, deren Fassungen außerhalb des Plangebiets liegen, deren Schutzgebiete sich aber mit dem Plangebiet überlagern.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es auch sog. sensible Grundwassernutzungen gibt (z.B. Mineralwasser, Brunnen für die Herstellung von Lebensmitteln). Solche Nutzungen sind in den aktuellen Unterlagen nicht dargestellt.</p> <p>Auf der Karte A1.1 fehlt die Darstellung der Rohstoffabbauflächen. In Kapitel 2.5.2.1 wird auf Vorrang- und Sicherungsflächen für den Rohstoffabbau hingewiesen, wo Erweiterungen geplant sind. Hierzu wird auf eine Raumnutzungskarte des Regionalplans und eine Kieskonzeption (2015) verwiesen. Der Landschaftsplan inkl. der großformatigen Karten liegt dem LGRB nur digital vor. Eine Dokumentation der Rohstoffflächen konnte nicht gefunden werden. Die Raumnutzungskarte und die Kieskonzeption (2015) sind im LGRB, Ref. 94 nicht bekannt.</p> <p>Eine nähere Prüfung, ob sich zwischen geplanten Rohstoffabbauflächen/-erweiterungen und z.B. dem Trinkwasser- oder Quellschutz Nutzungsüberlagerungen ergeben, ist mangels geeigneter Unterlagen nicht möglich.</p> <p>Bergbau Gegen den Entwurf des Landschaftsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Die Darstellung der Rohstoffabbauflächen erfolgte gemäß nachrichtliche Übernahme aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 in Karte A5 (Boden). Die Textstelle im LP in Kap. 2.5.2.1 wird angepasst.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>
<p>Regierungspräsidium Karlsruhe – Abt. 2 (21.08.2019)</p>	<p>Die überwiegende Zahl der Flächen, die im vorliegenden Entwurf als geplante Bauflächen neu dargestellt sind, sind im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 bereits als Siedlungsfläche bzw. als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für die Siedlungserweiterung festgelegt oder überschneiden sich ansonsten nicht mit entgegenstehenden Zielen der Raumordnung. Hinsichtlich dieser Flächendarstellungen bestehen raumordnerisch keine Bedenken.</p> <p>Im Laufe des Planungsprozesses fand eine intensive Abstimmung zwischen der höheren Raumordnungsbehörde, dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein und dem Nachbarschaftsverband Karlsruhe statt, sodass eine Vielzahl von Konflikten mit Zielen der Raumordnung ausgeräumt werden konnte, Kompromisslösungen gefunden bzw. Flächendarstellungen modifiziert oder reduziert wurden.</p> <p>Im Ergebnis verbleiben 15 Flächendarstellungen, die nur durch eine entsprechende Regionalplanänderung umsetzbar sind:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Gemarkung Ettlingen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ET-G-024 Seehof Erweiterung Süd • ET-G-025 Seehof Erweiterung Ost • ET-G-203 Heiligenfeld Süd • ET-G-202 Oberer Haag Erweiterung • ET-W-026 Rohrackerfeld • ET-W-032 Auf's Weilig <p>Gemarkung Karlsruhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KA-S-301 Unterer Hub (Sporthalle) • KA-W-007 Dachsbau • KA-W-016 Unten am Grötzingen Weg • KA-W-091 Gänsberg • KA-W-032 Gänsberg Seniorenwohnheim • KA-W-324 Sportplatz ASV Grünwettersbach <p>Gemarkung Karlsbad:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KB-G-202 Schießhüttenacker Nordwest <p>Gemarkung Pfinztal:</p> <ul style="list-style-type: none"> • PF-S-007 ICT Süd <p>Gemarkung Rheinstetten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • RH-W-007 <p>Die 12. Änderung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein befindet sich derzeit noch im Verfahren. Nach positivem Abschluss stehen den genannten Flächendarstellungen keine raumordnerischen Belange entgegen. In unserer Funktion als höhere Baurechtsbehörde weisen wir darauf hin, dass eine Genehmigung der oben genannten Bauflächen unsererseits erst nach Inkrafttreten der 12. Änderung des Regionalplans erfolgen kann.</p>	
<p>Regierungspräsidium Stuttgart - Straßenwesen und Verkehr (01.08.2019)</p>	<p>Das Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit erhebt keine Einwendungen gegen die Fortschreibung des Landschaftsplanes 2030.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Region Nordschwarzwald, Regionalverband (23.07.2019)</p>	<p>Wir begrüßen die Fortschreibung des LP 2030 für die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge ausdrücklich. Der Landschaftsrahmenplan der Region Nordschwarzwald ist am 12.12.2018 in der Verbandsversammlung beschlossen worden. Das Ziel- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplans</p>	<p>Im LP2030 sind die Biotopverbundachsen sowie Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung dargestellt (Karte N, Beikarte A). Eine wesentliche Grundlage stellt dabei der BV der Region Mittlerer</p>

	<p>des NVK stimmt im Grenzbereich mit der Region Nordschwarzwald in hohem Maße mit dem Ziel- und Entwicklungskonzept des Landschaftsrahmenplanes des Nordschwarzwalde überein. Hinweisen möchten wir auf eine Achse des Biotopverbundes mittlerer Standorte bei Straubenhart in Richtung Albta/Vorbergzone und einen regional bedeutsamen Wildtierkorridor (Ost-West-Richtung südlich Conweiler) des Landschaftsrahmenplans Nordschwarzwald. Diese finden sich im Landschaftsplan 2030 bisher keine Fortsetzung.</p> <p>In Bezug auf unseren Regionalplan 2015 ergeben sich aus Sicht des Regionalverbandes Nordschwarzwald keine Bedenken, da durch die vorliegende Planung keine Festlegungen berührt werden.</p>	<p>Oberrhein im Landschaftsrahmenplan dar. Die Ansätze der Region MO und Nordschwarzwald sind stellenweise unterschiedlich ausgeformt. Nach Klärung des Sachverhalts besteht keine Notwendigkeit für eine Ergänzung im LP.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Regionalverband Mittlerer Oberrhein (08.08.2019)</p>	<p>Fortschreibung des Landschaftsplanes 2030</p> <p>Die Verbandsversammlung des RVMO hat am 05.06.2019 die Durchführung der zweiten Anhörung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes beschlossen. Die Träger öffentlicher Belange haben bis zum 29.07.2019 Gelegenheit ihre Anregungen zu äußern. Sowohl der Erläuterungsbericht als auch das Ziel- und Maßnahmenkonzept wurden auf der Grundlage der zur ersten Anhörung eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet. Geplant ist, dass die Verbandsversammlung am 04.12.2019 abschließend über den Landschaftsrahmenplan berät und entscheidet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Stadt Bruchsal (31.07.2019)</p>	<p>Von Seiten der Stadt Bruchsal gibt es keine Anregungen und Bedenken zur Fortschreibung des Landschaftsplans</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienste Immissions- und Arbeitsschutzbehörde (17.07.2019)</p>	<p>Aus Sicht der Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken. Die ruhigen Gebiete sollten in den Karten dargestellt werden.</p>	<p>Die von der Stadt Karlsruhe ausgewiesenen Ruhigen Gebiete sind im Anhang zu Kap. 2.2 in Abbildung 1 dargestellt. Weitere Hinweise enthält der LP-Textteil auf S. 22 bzw. Fußnoten S. 21 sowie in Maßnahmenblättern zu FL 2 (S. 175); FL 9 (S. 185)</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Stadtverwaltung Bad Herrenalb (26.06.2019)</p>	<p>Da wir nur mittelbar durch unsere Angrenzung an den Nachbarschaftsverband Karlsruhe mit Ihren Planfeststellungen in Berührung kommen, beschränken wir uns auf folgenden Hinweis: In Ihren Plänen haben wir keine Aussagen über künftige Windkraftanlagen-Standorte gefunden. Wir gehen davon aus, dass Sie keine neuen Festsetzungen getroffen haben.</p>	<p>Am 2. August 2019 wurde der Sachliche Teil-Flächennutzungsplan Windenergie, gemäß § 6 BauGB, durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt. Mit der Bekanntmachung des NVK am 14. September 2019 erlangt die Planung Wirksamkeit. Die Umgrenzungen der Konzentrationsflächen für die Windenergie können nunmehr im Landschaftsplan 2030 dargestellt werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>terraneTS bw (26.06.2019)</p>	<p>Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terraneTS bw GmbH, diese sind nicht dargestellt.</p> <p>Durch den Geltungsbereich des gesamten Landschaftsplanes verlaufen die Gashochdruckleitungen Jagdhütte – Blankenloch (RTN3), DN 400, Lampertheim – Blankenloch (RTN1), DN 600, Blankenloch – Leimersheim (RTN4), DN 500, Blankenloch – Neu-Ulm (SWB), DN 600, Blanken-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsplan stellt Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege dar, diese erlangen dadurch keine Rechtskraft und haben noch keine Ausführungsreife, auch aufgrund des Maß-</p>

Landschaftsplan 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach § 41 UVPG (Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung)

	<p>loch – Basel (RTS1), DN 400, die AL Langensteinbach (LSB), DN 250 sowie die Nordschwarzwaldeleitung (NOS), DN 600 der terranets bw GmbH. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).</p> <p>Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Es handelt sich hier um eine Energieanlage nach Energiewirtschaftsgesetz, deren Schutzstreifen durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten dinglich gesichert ist.</p> <p>Die Leitungen sind nach den zum Zeitpunkt der Planung gültigen Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden. Die Lage der Anlagen und alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Betriebsführung und Wartung unterliegen dem Bestandsschutz. Das heißt, dass der ordnungsgemäße Betrieb und Instandsetzungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein müssen.</p> <p>Auf der Gemarkung Mörsch (Gemeinde Rheinstetten), im Bereich Stiftsäckerk B13n plant die terranets bw GmbH derzeit einen Standort für eine Gasverdichteranlage, wir bitten hier um Berücksichtigung bei der Ausweisung zukünftiger Konzentrationsflächen für Windenergie.</p> <p>Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzelnde Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig.</p> <p>Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</p> <p>Sofern das Vorgenannte beachtet wird, erheben, wir keine Einwände gegen den Planentwurf des Landschaftsplanes.</p>	<p>stabes. Bei einer Umsetzung von Maßnahmen hat der jeweilige Akteur grundsätzlich die genannten Gegebenheiten, Planungen und Nutzungsansprüche zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>TransnetBW GmbH (29.07.2019)</p>	<p>Wir haben keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Unitymedia (31.07.2019)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Gegen die Planung haben wir keine Einwände. 	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Verkehrsbetriebe Karlsruhe (29.08.2019)</p>	<p>Wir nehmen im Namen der Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH, der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH und der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH Stellung.</p> <p>Grundsätzliche Anmerkung: Bekanntlich forciert die Politik in jüngster Zeit auf allen Ebenen (kommunal bis europaweit) den deutlichen Ausbau des öffentlichen Verkehrs, um eine tatsächliche Verkehrswende herbeizuführen. Dies wird einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten. Somit wird die angestrebte Verlagerung an Verkehrsanteilen vom motorisierten Individualverkehr hin zur Schiene auch einem grundlegenden Ziel des Landschaftsrahmenplans entsprechen. Wir bitten darum, diesen Aspekt im Textteil des Landschaftsrahmenplans zu erwähnen. Künftige Neu- o-</p>	

	<p>der Ausbaumaßnahmen im öffentlichen Verkehr sollen daher durch Festsetzungen im Landschaftsrahmenplan nicht erschwert werden. Wir empfehlen, das Planwerk unter diesem Aspekt nochmals zu prüfen und bei Bedarf entsprechend modifizieren zu lassen.</p> <p>Konkrete Berührungspunkte Landschaftsrahmenplan/ÖPNV-Trassen: In Kap. 7.4.1 „Lupe – Grüner Ring Stadt Ettlingen“ wird auf Seite 270 als sonstige Maßnahmen unter anderem eine „Eingrünung des Schienenbettes, ggf. Lärmschutzmaßnahmen entlang des Schienenbettes u. a. durch Rasen auf dem Schienenbett“ genannt. Die AVG betont, dass es sich bei der dortigen Schienenstrecke um eine Eisenbahn handelt. Ein Rasengleis ist keine Regelbauart einer Eisenbahn, weshalb dieser Vorschlag kaum umsetzbar bzw. genehmigungsfähig sein wird. Die Festsetzung dieser Maßnahme im Landschaftsplan wird daher abgelehnt.</p> <p>Des Weiteren ist entlang der Goethestraße neben dem Verbindungsgleis zwischen der Altbahn und dem Bf. Ettlingen-West im Handlungsplan (S. 268) die Entwicklung eines Grünverbundes dargestellt, der bis in den Bahnhof Ettlingen-Stadt reicht. Wir empfehlen eine Prüfung ob ein solcher Grünverbund unter Beachtung der sicherheitstechnischen Abstände zwischen Bäumen und Eisenbahnstrecken noch realisierbar ist. Dabei ist zu beachten, dass die Verbindungsstrecke künftig eine höhere verkehrliche Bedeutung erhalten wird und deshalb ggf. noch leistungsfähiger ausgebaut werden muss.</p>	<p>Es wird angenommen, dass hier anstatt des Landschaftsrahmenplans (Regionalverband) der LP (NVK) gemeint ist. Es wird grundsätzlich keine Erschwerung für die Entwicklung des ÖV gesehen.</p> <p>Die entsprechende Textstelle wurde gestrichen.</p> <p>Dieser Maßnahmevorschlag des LP ist bei Konkretisierung an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>
<p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg Abteilung 2, Ref. 22 (30.07.2019)</p>	<p>Zu den vorgelegten Planungen Fortschreibung Landschaftsplan 2030 und Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe bestehen seitens des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Karlsruhe im Rahmen seiner Zuständigkeit keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mannheim (02.07.2019)</p>	<p>Grundsätzlich bestehen gegen die Aufstellung des Landschaftsplanes in den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht keine Bedenken. Durch die Gebietserweiterung und die damit ggf. verbundenen Maßnahmen kann es zu Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße kommen oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden. Sollte dies der Fall sein, ist auf Grundlage der konkreten Planunterlagen eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mannheim zu beantragen.</p>	<p>Ein Bezug des genannten Hinweises zu einer „Gebietserweiterung“ kann im LP-Entwurf nicht nachvollzogen werden. Es wird lediglich mit Maßnahme N3 grundsätzlich die Aufwertung von Fließgewässerstrukturen des Rheins vorgeschlagen. Deren Umsetzung würde ein Genehmigungsverfahren voraussetzen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>ZJD, Abfallrechts- und Altlastenbehörde (12.08.2019)</p>	<p>In der Karte A5b auf S. 115/116 wird nur ein Teil der im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten Flächen dargestellt. Es wird nicht erläutert, welche Kriterien für die Auswahl der Flächen herangezogen wurden. Es ist noch ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungstext aufzunehmen.</p>	<p>Es erfolgt eine geänderte/ergänzte Darstellung im unbebauten Bereich.</p>

	<p>Außerdem sollte es im Erläuterungstext auf S. 131 bei der Aufzählung des Zielkonzeptes Natur und Landschaft statt „Sanierung gestörter Bereiche“, „Rekultivierung gestörter Flächen zur Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen“ heißen.</p> <p>Im Erläuterungstext auf der Seite 215/216 wurde die Maßnahme N11 von „Rekultivierung gestörter Flächen“ zu „Sanierung gestörter Flächen“ umbenannt. Da gestörte Flächen rekultiviert und nicht saniert werden, ist die Umbenennung rückgängig zu machen. Der Erläuterungstext sowie die betroffenen Karten sind dahingehend zu überprüfen und zu ändern.</p> <p>Derzeit werden in der Karte N keine B-Fälle dargestellt, da nach Ansicht des Gutachters diese oftmals als „nachrangig zu rekultivieren angesehen“ werden (S. 216). Diese Aussage trifft nicht zu. Gerade Altablagerungen, die oft als B-Fall eingestuft sind und mit ortsfremdem Material aufgefüllt wurden, bieten mit der Rekultivierung die Möglichkeit natürliche Bodenfunktionen wiederherzustellen. Diese Möglichkeit bietet sich eben nicht nur bei Flächen an, bei denen bereits ein Schadstoffeintritt in den Boden und/oder Grundwasser nachgewiesen wurden (Altlasten, Schädliche Bodenveränderungen), sondern auch bei Flächen, bei denen zwar kein bodenschutzrechtlicher, aber ein Handlungsbedarf besteht. Ein abfallrechtlicher Handlungsbedarf besteht insbesondere bei B-Fällen, die mit dem Kriterium „Entsorgungsrelevanz“ bewertet sind. Es sind daher nicht nur die als Altlast und Schädliche Bodenveränderung eingestuften Flächen in der Karte N darzustellen, sondern alle Fälle des Bodenschutz- und Altlastenkatasters (größer ein Hektar im Außen- bzw. im nicht bebauten Bereich).</p> <p>Unter Einbeziehung der obigen Ausführungen ist der Abschnitt „Hinweis“ im Erläuterungstext wie folgt zu formulieren: Die Flächenkulisse stellt einen Prüfraum dar, der die Flächen des Bodenschutz- und Altlastenkatasters mit einer Größe von über einem Hektar im Außen- bzw. im nicht bebauten Bereich beinhaltet. Es ist zu prüfen, in welchen Bereichen eine Rekultivierung von gestörten Bodenfunktionen sinnvoll und notwendig ist. Neben den dargestellten Flächen sind weitere mit einer Größe kleiner ein Hektar im Nachbarschaftsverband anzutreffen. Sie werden aus technischen Gründen nicht dargestellt.</p> <p>Schließlich ist noch im Anhang zu Kap. 2.5 bei der Legende zu Abb. 8 der Begriff „Altlast“ um den Begriff „Schädliche Bodenveränderung“ zu „Altlast/Schädliche Bodenveränderung“ zu erweitern. Analog ist „altlastenverdächtige Fläche“ durch „Verdachtsfläche“ zu erweitern (altlastenverdächtige Fläche/Verdachtsfläche“).</p>	<p>In Anlehnung an das BBodSchG und anderer Stellen (LUBW) wird die Formulierung ‚Sanierung von Böden‘ (nicht Flächen) verwendet.; Maßnahme N 11 heißt demnach ‚Prüfraum für Maßnahmen zur Sanierung gestörter Böden‘.</p> <p>Die Formulierung wird gestrichen.</p> <p>Die im LP vorgeschlagene Maßnahme setzt den Fokus auf eine Sanierung gestörter Böden. Hierzu sind diejenigen Flächen des BAK aufgenommen, bei der eine Sanierung evtl. sinnvoll wäre. Flächen mit abfallrechtlichem Handlungsbedarf werden hier nicht behandelt, da sie für den LP wenig Relevanz aufweisen.</p> <p>Die Legende im LP ist entsprechend dem offiziellen shape des BAK geändert.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>
<p>ZJD, Natur- und Bodenschutzbehörde (13.08.2019)</p>	<p>Zum Entwurf des Landschaftsplanes hatten wir uns ausführlich in der Stellungnahme vom 29. März 2018 geäußert. Die Naturschutzbeauftragten der Stadt Karlsruhe hatten eine eigene Bewertung mit 2. April 2018 nachgereicht. In der Zwischenzeit fand eine umfangreiche Auseinandersetzung mit den Inhalten auf Fachebene statt. Mit 4. April 2019 hatten wir schließlich die Herstellung des Benehmens i. S. d. § 12 Abs. 1 S. 1 NatSchG BW bzgl. des wesentlichen In-</p>	<p>Eine erneute Aktualisierung von Schutzgebetsdarstellungen erfolgt im abschließenden Stand des LP in den Karten des Handlungsprogramms sowie im Text und Anhang an den entsprechenden Stellen, dies gilt auch für die Hinweise zu redaktionellen Änderungen.</p>

	<p>halts des Landschaftsplans 2030 bestätigt.</p> <p>Einige verbliebene Kritikpunkte wurden vom Umwelt- und Arbeitsschutz in der Stellungnahme vom 2. August 2019 thematisiert.</p> <p>Auf folgende Aktualisierungen in rechtlicher Sicht möchten wir hinweisen:</p> <p>1. LSG Oberwald-Rißnert – Erweiterung Wolfartsweier/Durlach-Aue Die Erweiterung des Schutzgebietes ist mittlerweile durch Rechtsverordnung vom 9. November 2018 rechtskräftig geworden. Die Darstellung wurde bereits in die Karte „Schutzgebiete“ übernommen sowie im 1.1.2. des Anhangs zum Textteil berücksichtigt, in der Karte „Natur- und Landschaftsschutz“ fehlt die Darstellung noch.</p> <p>2. Flächenhafte Naturdenkmale Neureut In der Zwischen wurde das FNP „Sandgrube Grüner Weg-West“ durch Verordnung vom 20. Mai 2019 mit einer Flächengröße von 1,1 ha unter Schutz gestellt. Für das FNP „Sandrasen am Grünen Weg“ wurde das Verfahren am 24. Mai 2019 eingeleitet, mit einer Unterschutzstellung der knapp 5 ha großen Fläche wird bis Jahresende gerechnet. Darüber hinaus weisen wir auf folgende redaktionelle Punkte hin:</p> <p>Anhang im Textteil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - A 117 – Landschaftsschutzgebiete in Karlsruhe Die LSG 2.15.043 „Altrhein Neuburgweier“ sowie 2.15.023 „Vorbergzone nördlich von Ettlingen“ befinden sich auf Gemarkung des Landkreises Karlsruhe. Das LSG „Neureuter Feldflur“ befindet sich noch nicht im Verfahren, sondern erst in Planung (durch den Zusatz wird dies im Text auch deutlich, lediglich die Zuordnung zur Überschrift ist bei strenger Betrachtung nicht korrekt). - A 120 – flächenhafte Naturdenkmale in Karlsruhe Hier ist die o. g. Aktualisierung „Sandgrube Grüner Weg-West“ (→ rechtskräftig) sowie „Sandrasen am Grünen Weg“ (→ im Verfahren) vorzunehmen. Beide wurden aus dem Planungskomplex der FND in Neureut)Grüner Weg, Unterfeld etc. entwickelt. 	<p>Der Teil Analyse, insbesondere dessen Kartenteil wurde grundsätzlich mit Stand 2015 abgeschlossen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>
<p>ZJD, Wasserbehörde (14.08.2019)</p>	<p>Zu dem vorgelegten Entwurf des LP 2030 möchten wir als untere Wasserbehörde, in Kenntnis der fachlichen Stellungnahme des Umwelt- und Arbeitsschutzes vom 2. August 2019, ergänzend auf nachfolgenden Sachverhalt hinweisen. Die Hinweise des Umwelt- und Arbeitsschutzes, Bereich Wasser, bitten wir ebenfalls zu berücksichtigen. Aussagen über Hochwassergefahren (Überschwemmungsgebiete, -häufigkeit und -tiefe) lassen sich aus den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten ableiten. Diese Grundlagen der Karten unterliegen jedoch einem ständigen Veränderungsprozess. Es finden sowohl gebietsweise als auch anlassbezogene Fortschreibungen der Karten statt.</p>	<p>Im LP-Textteil, Kap. 2.6.2.3 wird ein entsprechender Hinweis ergänzt. Kenntnisnahme</p>

	<p>Durch die derzeit, durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, geplanten und teilweise durchgeführten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Retentionsraum Oberfüllbruch (Sanierung des Retentionsraumes, Sedimenträumung Pfinzentlastungskanal) ergeben sich für die Ausweisung der HQ-100-Flächen im Bereich des Industriegebietes südlich des Pfinzentlastungskanals Änderungen, die in den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten noch nicht dargestellt, aber dennoch gültig sind (die Hochwassergefahrenkarten haben lediglich deklaratorische Wirkung). Somit sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, die in den vorliegenden (veröffentlichten) Hochwassergefahrenkarten zur Ausweisung der HQ-100-Flächen geführt haben. Betroffen ist der Bereich des Gewerbegebietes Greschbachstraße.</p>	
<p>ZV Abwasserverband Kammerforst (01.08.2019)</p>	<p>Der AZV Kammerforst hat zur Fortschreibung Landschaftsplan 2030 keine Anmerkungen. Die Planungen des AZV werden für den Bereich Landschaftsplan nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Zweckverband Wasserversorgung Mittelhardt (08.08.2019)</p>	<p>Aus Sicht des Zweckverbandes „Wasserversorgung Mittelhardt“ werden keine Anregungen oder Einwendungen gegen den Entwurf des FNP 2030 sowie den Entwurf des Landschaftsplanes 2030 geltend gemacht. Die Fachplanungen zur Wasserversorgung sind im Falle einer Fortentwicklung der Flächen auf der Gemarkung Stutensee bzw. Bruchsal-Büchenau mit dem Zweckverband „Wasserversorgung Mittelhardt“ abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



NVK Nachbarschaftsverband
Karlsruhe

Planungsstelle NVK
(Stadtplanungsamt Karlsruhe)
Postanschrift: 76124 Karlsruhe

Lammstraße 7
76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 / 133-6111
Fax: 0721 / 133-6109
E-mail: info@nachbarschaftsverband-karlsruhe.de
Internet: <http://www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de>